



HAUSORDNUNG

Das Zusammenleben mehrerer Menschen in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz. In unserer Hausordnung haben wir herausgearbeitet, was uns wichtig ist und was Ihnen wichtig sein sollte, damit alle sagen können: Hier lässt es sich gut wohnen und leben!

Die Beachtung und Einhaltung dieser Hausordnung durch alle Hausbewohner bietet die Gewähr für eine gute Nachbarschaft. Behandeln Sie bitte die Ihnen zur Nutzung überlassene Wohnung und die Gemeinschaftsanlagen pfleglich.

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages. Mit der Unterschrift unter dem Nutzungsvertrag verpflichten Sie sich, diese Hausordnung einzuhalten.

I. Lüftung, Heizung und Wasser

Belüften Sie Ihre Wohnung ausreichend. Der Austausch der Raumluft hat in der Regel durch wiederholte Stoßlüftung zu erfolgen. Wir müssen Ihnen das Entlüften der Wohnung in das Treppenhaus untersagen, weil dies deutlich am Sinn und Zweck des Lüftens vorbei geht und zu Belästigungen der Nachbarn führen kann.

Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, müssen Sie im gemeinschaftlichen Interesse alles tun, um ein Einfrieren der Sanitäreinrichtungen (Abflussrohre, Wasserleitungen usw.) sowie Heizkörper und Heizrohre zu vermeiden. Halten Sie deshalb insbesondere Keller-, Boden- und Treppenhausfenster in der kalten Jahreszeit – außer zum Lüften – unbedingt geschlossen. Verschließen Sie bei starkem Schneefall, Regen und Unwetter die Fenster.

Um die Wasserverunreinigungen durch Legionellen u.a. zu vermeiden, sorgen Sie bitte, insbesondere bei längerer Nichtnutzung der Wohnung (länger als eine Woche) für eine ausreichende Warm- und Kaltwasserentnahme an allen Wasserhähnen oder Duschköpfen sowie ausreichende Betätigung der Toilettenspülung.

II. Schutz vor Lärm

Lärm belastet alle Hausbewohner. Halten Sie deshalb die allgemeinen Ruhezeiten von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 22.00 bis 7.00 Uhr ein und vermeiden Sie jede über das normale Maß hinausgehende Lärmbelästigung.

Stellen Sie Fernseh-, Rundfunkgeräte, andere Tonträger sowie Computer auf Zimmerlautstärke ein; auch deren Benutzung im Freien (auf Balkonen, Loggien usw.) darf Ihre Nachbarn nicht stören. Auch durch Musizieren dürfen Sie Ihre Nachbarn insbesondere während der allgemeinen Ruhezeit nicht stören. Betreiben Sie Waschmaschinen, Wäschetrockner und auch Geschirrspülmaschinen möglichst nicht länger als bis 22.00 Uhr.

Achten Sie bei Lärm verursachenden hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten in Haus, Hof oder Außenanlagen darauf, dass Sie diese Arbeiten werktags außerhalb der vorgenannten Ruhezeiten durchführen. Diese Arbeiten sollten bis 20.00 Uhr beendet sein.

Unzumutbare Lärmbelästigungen der Hausgemeinschaft sind zu unterlassen.



III. Benutzung des Grundstücks

Wenn Ihre Kinder den Spielplatz benutzen, achten Sie darauf, dass Sie Spielzeug und Abfälle nach Beendigung des Spielens einsammeln, und tragen Sie damit zur Sauberkeit des Spielplatzes bei.

Die Benutzung der Spielgeräte auf unseren Spielplätzen geschieht auf eigene Gefahr. Auch Ihre Kinder müssen beim Spielen die allgemeinen Ruhezeiten einhalten.

Auch auf Rasenflächen, die zum Spielen freigegeben sind, ist zum Schutz der Grünflächen das Fußball-Spielen sowie das Befahren mit Fahrrädern, Skateboards, Inlinern, Kickboard etc. nicht erlaubt. Dies gilt auch für Innenhöfe, Flure und Treppenhäuser.

Werfen Sie keine Abfälle in die Grünanlagen und füttern Sie keine Tiere, insbesondere keine Tauben und Katzen. Die Verunreinigung der Grünanlagen und Grundstücke durch Hunde und Katzen ist untersagt. Halten Sie Haustiere aus hygienischen Gründen unbedingt von den Spielplätzen und Sandkisten fern.

Das Rauchen im Treppenhaus, in Boden- und Kellerräumen ist untersagt. Wenn Sie auf dem Balkon rauchen, nehmen Sie bitte Rücksicht auf die Bewohner in den Nachbarwohnungen.

IV. Sicherheit

Zum Schutz der Hausbewohner müssen die Haustüren geschlossen bleiben. Schließen Sie Keller- und Hoftüren nach jeder Benutzung.

Halten Sie Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure frei, weil Sie nur dann ihren Zweck als Fluchtwege erfüllen. Fahr- und Motorräder etc. gehören nicht dorthin. Sie dürfen zum Beispiel einen Kinderwagen oder Rollator im Treppenhaus nur abstellen, wenn dadurch die Fluchtwege nicht eingeschränkt und andere Hausbewohner nicht übermäßig behindert werden. Schuhe, Schirmständer und anderes gehören in die Wohnung, nicht in das Treppenhaus. Auch auf dem gemeinsamen Trockenboden, in den Boden- und Kellergängen, im Gemeinschaftskeller sowie in Gemeinschaftsräumen wie Waschküche, Trockenraum etc. dürfen Sie aus Sicherheitsgründen keine Gegenstände abstellen.

Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündlichen und Geruch verursachenden Stoffen in Wohnungen, auf Balkonen, Loggien, Wintergärten, Keller- oder Bodenräumen ist nur mit mietvertraglicher Zustimmung erlaubt.

Es ist untersagt auf Balkonen, Loggien, in Gärten und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen zu Grillen oder Feuer zu machen. Aus den Fenstern darf nichts geschüttelt, gegossen oder geworfen werden.

V. Reinigung, Kehrwoche, Streupflicht und Winterdienst

Haus und Grundstück sind rein zu halten. Verunreinigungen sind von den verantwortlichen Hausbewohnern zu beseitigen.

Die zur gemeinsamen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen sind, wie nachstehend beschrieben, vom Mitglied zu reinigen. Die Schneeabsektion und das Streuen bei Glatteis sind nach Maßgabe der für die Gemeinde gültigen öffentlich-rechtlichen Ortssatzung ebenfalls vom Mitglied durchzuführen. Das Mitglied erhält bei Mietbeginn eine Einweisung in die im Haus geltende Kehrwochen- und Winterdienstregelung. Die für die einzelnen Haushalte bestimmten Pläne und / oder



Kehrwochenschilder hängen allgemein zugänglich im Treppenhaus des Gebäudes aus. Sofern Kehrwochenschilder verwendet werden, sind diese im wöchentlichen Turnus an die nächste Mietpartei weiterzugeben.

Zuwiderhandlungen

Unterlässt ein Hausbewohner die vorgeschriebenen Arbeiten, so kann das Wohnungsunternehmen, nach fruchtloser Fristsetzung oder bei Gefahr im Verzug, diese auf Kosten des Hausbewohners veranlassen.

Kleine Kehrwoche

Soweit die Kleine Kehrwoche nicht durch eine Fremdfirma ausgeführt wird, die von der Bezirksbaugenossenschaft Altwürttemberg e.G. beauftragt wurde und deren Kosten in der jährlichen Betriebskostenabrechnung auf die Mieter umgelegt werden, gilt: Die Sauberhaltung der Treppe obliegt der Hausgemeinschaft. Treppen, Treppengeländer, Podeste, Beleuchtungskörper und Treppenhausfenster werden abwechselnd von den Haushalten jeweils für ihr Stockwerk gereinigt. Die Haushalte des Erdgeschosses haben auch den Hauseingang und die Haustüren sauber zu halten.

In jedem Fall gilt: Es ist Pflicht jedes Hausbewohners, für Sauberkeit des Treppenhauses zu sorgen. Zur Reinigung dürfen keine angreifenden Mittel verwendet werden. Bei Bedarf werden Sonderregelungen getroffen. Die Bezirksbaugenossenschaft Altwürttemberg e.G. ist nicht zur Stellung von Putzmitteln und Reinigungsgeräten verpflichtet.

Große Kehrwoche, Streupflicht und Winterdienst

Soweit die Große Kehrwoche nicht durch eine Fremdfirma ausgeführt wird, die von der Bezirksbaugenossenschaft Altwürttemberg e.G. beauftragt wurde und deren Kosten in der jährlichen Betriebskostenabrechnung auf die Mieter umgelegt werden, gilt:

Die Große Kehrwoche dauert von Montagfrüh bis Sonntagabend und wechselt fortlaufend von einem Haushalt zum anderen. In der Großen Kehrwoche sind folgende, gemeinsam benutzte Räume und Anlagen, falls vorhanden, zu reinigen:

- a) Die Gehwege und Kandel entlang der Straße und von der Straße zur Haustüre;
- b) die Wege zum Wäschetrockenplatz und zur Teppichklopfstange;
- c) die Grünanlagen, Mülltonnen- und sonstige Abstellplätze;
- d) die Treppe zum Untergeschoss sowie die hintere Ausgangstreppe einschließlich Ausgangstüre;
- e) die Treppen und Flure im Untergeschoss und die Gemeinschaftsräume samt Türen;
- f) die Treppe einschließlich der Podeste vom obersten Wohngeschoss bis zum unausgebauten Dachboden, die Dachbodengänge und das dazugehörige Treppenhaus und Dachbodenfenster;
- g) die Bereitstellung der Mülltonnen zur Müllabfuhr.

Die Reinigung ist bei Bedarf täglich, unter Umständen auch mehrmals täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen.



Gegenstände, welche die Sicherheit der Passanten und der Hausbewohner gefährden (weggeworfene Obstschalen etc.), müssen unverzüglich entfernt werden. Diese Regelung gilt auch bei einer Fremdvergabe der Kehrwoche.

Im Winter ist bei Bedarf täglich zu streuen und Schnee und Eis zu entfernen und zwar morgens vor dem Einsetzen des Passantenverkehrs; nötigenfalls auch mehrmals während der Tagesstunden bis zur Beendigung des Passantenverkehrs. Im Einzelnen sind die örtlichen Polizeivorschriften zu beachten.

Die Bezirksbaugenossenschaft Altwürttemberg e.G. ist nicht zur Stellung von Putzmitteln, Reinigungsgeräten und Streumaterial verpflichtet.

VI. Gemeinschaftseinrichtungen

Für Gemeinschaftseinrichtungen gelten die jeweilige Benutzungsordnung sowie die Bedienungsanweisungen und Hinweisschilder. Sie müssen von der Hausgemeinschaft oder von Ihrer Bezirksbaugenossenschaft Altwürttemberg e.G. aufgestellte Einteilungspläne bei der Benutzung beachten.

Personenaufzug

Beachten Sie die Benutzungs- und Sicherheitshinweise in den Aufzügen. Der Aufzug darf im Brandfall nicht benutzt werden. Sperrige Gegenstände und schwere Lasten dürfen Sie nur nach vorheriger Zustimmung des Hauswarts bzw. von uns mit dem Aufzug transportieren.

Müllräume und Müllboxen

Benutzen Sie Müllräume und Müllboxen nur in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr. Werfen Sie nur den Hausmüll hinein. Sind Wertstoffcontainer aufgestellt, benutzen Sie diese entsprechend ihrer Bestimmung. Für die Entsorgung von Sperrmüll informieren Sie sich bitte bei Ihrem kommunalen Entsorgungsbetrieb und stellen Sie Ihren Sperrmüll erst zum Entsorgungstermin zur Abholung bereit.

Gemeinschaftsantenne / Breitbandkabelanschluss

Benutzen Sie Ihre TV- bzw. Radioempfangsgeräte ausschließlich mit geeigneten (zugelassenen) Anschlusskabeln. Das Anbringen von Antennen, Satellitenschüsseln und anderen Empfangsanlagen außerhalb der geschlossenen Mieträume ist nur mit mietvertraglicher Zustimmung erlaubt. Sollten beim TV- bzw. Radioempfang Störungen bzw. Schäden auftreten, melden Sie dies bitte unverzüglich Ihrem Hauswart, uns bzw. Ihrem Kabelnetzbetreiber. Arbeiten Sie nicht selbst an den Steckdosen oder Kabeln. Nur unsere Mitarbeiter bzw. Fachfirmen sind berechtigt, Arbeiten an der Anlage durchzuführen.

Bezirksbaugenossenschaft Altwürttemberg e.G.

Karl-Joos-Straße 55
70806 Kornwestheim

Telefon: (07154) – 81 39 – 0
Telefax: (07154) – 81 39 – 99
E-Mail: info@bezirksbau.de
Internet: www.bezirksbau.de